

Die Durchführung des Vorkriegsrechts.

leider aus einem sofort anzuführenden Grunde nicht erfolgt, aber in den Gesetzbüchern der Vereinigten Staaten, Spaniens und der Niederlande ist die Erklärung über das Seekriegsrecht, die damals beschlossen wurde, aufgenommen worden. Sie kann aus diesen Gesetzbüchern nicht gestrichen werden, weil sich Frankreich und England nicht mehr gebunden halten an das Abkommen, das ihre Bevollmächtigten unterschrieben haben, ja das England selbst veranlaßt hat.

Frankreich und England heben nun aus eigener Machtvollkommenheit einen derartigen Vertrag auf, über den ja auch andere Staaten mitzubestimmen haben, nicht nur die Staaten, mit denen Frankreich und England im Kriege stehen, sondern auch drei sehr bedeutungsvolle neutrale Staatswesen. Es muß also damit gerechnet werden, daß sich die zwei größten Seemächte nun gänzlich von den Bestimmungen der Londoner Deklaration entbunden erklären. Die großbritannische Regierung hatte die Deklaration nie ratifiziert. An dem Widerstand des Oberhauses scheiterte die Annahme. An ihm waren vornehmlich inaktive Admirale, an ihrer Spitze Lord Beresford, schuld. Bald nach Ausbruch des Krieges — am 20. August 1914 —, als Deutschland sofort erklärt hatte, es werde sich an die Festsetzungen der Londoner Deklaration halten, falls seine Feinde gleichermaßen verfahren würden, sagte auch die großbritannische Regierung, wenn auch mit einiger Einschränkung, zu, daß sie auf dem Boden der Deklaration stehen würde. Im Laufe der verfloffenen zweiundzwanzig Monate hat es die englische Regierung jedoch als nutzbringend erachtet, sich langsam von den Fesseln zu befreien. Das Bestreben, die Mittelmächte von der Nahrungsmittelzufuhr von Uebersee abzuschneiden, ohne daß eine wirksame Blockade aufrecht erhalten werde, ja ohne daß überhaupt der Versuch hiezu gemacht wurde, bedeutete ja schon ein gänzlichliches Außerachtlassen der Abmachungen der Deklaration, ja selbst der weniger strengen Bestimmungen der Pariser Konferenz. Der neutrale Handel ist durch die Ausdehnung des Begriffs der Konterbande und durch die Theorie von der fortgesetzten Reise, der feindliche Handel durch die Umgehung der Pariser Vorschriften über die Blockade in widerrechtlicher Weise erdroffelt worden und wie erinnerlich, sollte der Unterseebootkrieg gegen dieses Unrecht Vergeltung üben.

Müßiger Streit wäre es darum, ob sich die seebeherrschenden Mächte nach der freimütigen Verabschiedung der Londoner Deklaration wenigstens an die Beschlüsse des Pariser Kongresses von 1856 gebunden erachten. Auch sie sind längst zum alten Eisen geworfen. Sich gegen solches Vorgehen zur Wehr zu setzen wäre Sache vor allem der Neutralen — die Kriegführenden stehen ohnehin im Kampfe und die Anwendung gleich rechtswidriger Mittel, die Vergeltung des Unrechtes durch gleiches Unrecht, führt kaum zum Erfolg. Die europäischen Neutralen sind Kleinstaaten und zählen zum Teil nicht zu den seefahrenden Nationen. Ausschlaggebende Macht besäßen bloß die Vereinigten Staaten und ihr Prä-

sident Wilson hat ja auch als einen Punkt des ihm vorschwebenden Friedensprogramms eine Vereinbarung der Nationen genannt zur Sicherung der Hochstraßen der See für den gemeinsamen unbehinderten Gebrauch aller Völker der Welt. Aber die Vereinigten Staaten haben erstens ihre eigenen Sorgen mit Mexiko, Wilson steht zweitens im Wahlkampf und hat andere Dinge im Herzen als die Heiligkeit des Völkerrechtes, die amerikanische Kapitalistenklasse verdient drittens an Kriegslieferungen für England und Frankreich. England hat freie Hand und bemüht sie nach seinem Belieben.

Das Seekriegsrecht ist abgebaut, das Friedensseerecht aber, das bisher als Selbstverständlichkeit galt, so daß sich kaum ein Lebender den Rechtszustand anders vorstellen kann als bisher, als den Zustand voller Bewegungsfreiheit der Handelsschiffe, steht ja einstweilen noch nicht auf der Tagesordnung. Aber die englische Neudruckpresse fordert schon heute eine Erneuerung der Schiffsahrtsakte, die das Anlegen fremder Schiffe in eigenen Häfen, die Freiheit der Verfrachtung einschränken, einen „Flaggenzoll“ — das maritime Gegenstück zum Grenzzoll — für die Ladung feindlicher Fahrzeuge vorschreiben und ihnen die Ladung von Bunkerkohle in Ententehäfen verbieten soll. Jede Art dieser Maßregeln ist schon dagewesen, jede hat in der englischen Geschichte eine Rolle gespielt. Führt Europa auf der nun einmal eingeschlagenen Bahn fort, so schreiten wir mit Riesenschritten zurück in den Rechtszustand der Welt zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und eine Trümmerstätte ist das gesamte Völkerrecht, das dieser Weltteil in drei Jahrhunderten aufgebaut hat!